

BVGer C-1098/2009 vom 10. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1098_2009

FR: TAF C-1098/2009 du 10 mai 2010

IT: TAF C-1098/2009 del 10 maggio 2010

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 21. Januar 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 400.- (inkl. MWST) zu entrichten.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtskurkunde; Beilage: Formular "Zahladresse") die Vorinstanz (Akten ZEMIS [...] retour) das Migrationsamt des Kantons Zürich in Kopie (Akten Ref.-Nr. ZH [...] retour) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Antonio Imoberdorf Jürg Tiefenthal Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.